

Hausordnung für die Handelslehranstalt Bühl



1. Unterrichtsbeginn:

Mit dem ersten Läuten zu Beginn einer Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler in ihre Klassenräume.

Fehlt 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde der Fachlehrer, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat. Schüler, die trotz Verwarnung ohne vertretbaren Grund wiederholt zu spät kommen, können durch den Fachlehrer vom Unterricht der begonnenen Stunde ausgeschlossen werden. Er trägt den Ausschluss in das Klassenbuch/Kursbuch ein.

2. Pausenordnung

Während Pausen halten sich die Schüler im Klassenraum, auf den Gängen oder auf dem Schulgelände auf, bei schlechter Witterung im Schulgebäude. Essen und Getränke sind in den Klassenräumen untersagt. Mit dem ersten Läuten begeben sich die Schüler in die Klassenräume. Die **Fachräume** dürfen nicht betreten werden.

Der Schulhof darf in den Pausen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft, des Klassenlehrers oder der Schulleitung auf eigene Gefahr verlassen werden.

Die Ausgabe von Esswaren und Getränken erfolgt nach der ausgehängten Zeittafel (Hausmeister).

Der Aufenthalt im direkten Haupteingangsbereich sollte vermieden werden.

3. Verlassen des Schulgeländes in freien Zwischenstunden:

Minderjährige Schüler dürfen während einer Freistunde ohne Genehmigung des Klassenlehrers oder der Schulleitung das Schulgelände nicht verlassen. Volljährige Schüler können das Schulgelände auf eigene Gefahr in Freistunden verlassen.

4. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Schüler- Unfallversicherung haftet nicht für Unfälle beim Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen

5. Handynutzung in den Gebäuden

Mobile Endgeräte (Smartphones) sind im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Lehrkraft möglich. Ein eingeschaltetes Handy während einer Klassenarbeit wird als Täuschungsversuch gewertet. Audio- oder visuelle Aufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt (vorbehaltlich der Einwilligung durch die Schulleitung).

6. Handys, digitale Aufnahme- und Abspielgeräte

Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung von Betroffenen sind ebenfalls auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ebenso ist es verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder die Persönlichkeitsrechte verletzende Aufnahmen herzustellen, zu speichern, zu verbreiten, zugänglich zu machen oder zu gebrauchen. Widerrechtliches Verhalten kann sowohl schulrechtliche (Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeit) als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7. Rauchen und Alkohol

Das Rauchen ist im Schulgebäude grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderen Anlässen mit Genehmigung des Schulleiters möglich. Das Rauchen ist nur für volljährige Schüler zwischen Haus A und der Turnhalle im Bereich der aufgestellten Spindeln erlaubt (jährliche Entscheidung). Kippen sind in die Spindeln zu werfen. Der Aufenthalt in der Raucherecke ist Minderjährigen nicht erlaubt.

Das Mitbringen und Trinken alkoholischer Getränke im Schulbereich ist untersagt. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

8. Krankheitsfälle und Beurlaubungen

Jeder Schüler (bei minderjährigen Schülern der Erziehungsberechtigte) ist bei Krankheit o.ä. verpflichtet, seine Abwesenheit spätestens am 1. Fehtag **bis 09:00 Uhr** telefonisch (07223 936410), schriftlich (Papierform) oder auf elektronischem Weg (Fax: 07223 936415, Mail: info@hla-buehl.de) zu melden. Wird dies nicht eingehalten, so gilt der Schüler **unentschuldigt!** Dies gilt auch für Klassenarbeiten im Sinne der Leistungsverweigerung.

Zusätzlich zur Mitteilung seiner Abwesenheit ist der Schüler innerhalb von drei Schultagen nach der Meldung der Abwesenheit verpflichtet, eine schriftliche Entschuldigung (Papierform) vorzulegen. Sofern der Schüler sich schriftlich (Papierform) abwesend gemeldet hat, dann gilt dies bereits als Entschuldigung. Z.B. 1. Fall: Anruf Montag, 8:00 Uhr, schriftliche Entschuldigung bis einschließlich Mittwoch oder 2. Fall: am Donnerstag, 6:52 Uhr, schriftliche Entschuldigung bis einschließlich Montag.

Eine Beurlaubung muss rechtzeitig **vor** Antritt der Beurlaubung mit der roten Karte beantragt werden. Die roten Beurlaubungskarten liegen im Sekretariat bereit.

Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen trifft der Klassenlehrer, darüber hinaus die Schulleitung.

9. Parken

Für Schüler-PKW bestehen folgende Parkmöglichkeiten

- in der Kappelwindeckstraße
- auf dem Festplatz **hinter** dem UHU-Parkplatz
- in der Nelkenstraße (gekennzeichnet)

Für Lehrer-PKW sind gekennzeichnete Parkplätze am Rosenweg ausgewiesen. Sie stehen ausschließlich den Lehrkräften zur Verfügung.

10. Müllbeseitigung

Es wird um strenge Beachtung der Mülltrennung gebeten, die aufgestellten Mülltonnen sind zu verwenden. Batterien werden durch den Hausmeister entsorgt.

11. Nutzung der Mediathek

Die Nutzung der beiden Mediatheken ist nur SchülerInnen der HLA zur Erledigung schulischer Aufgaben erlaubt.

12. Hausrecht

Folgende Personen dürfen sich auf dem Schulgelände aufhalten:

- Lehrkräfte der HLA Bühl
- Schülerinnen und Schüler der HLA Bühl
- Angestellte des Schulträgers
- Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte anderer berechtigter Schulen
- Berechtigte Teilnehmer der VHS und der Vereine

Weitere Personen benötigen eine Genehmigung.

13. Haftung für Wertsachen

Für schulhaft beschädigte Lehr- und Lernmittel, Einrichtungsgegenstände und Gebäude wird vom Verursacher Schadenersatz verlangt (vgl. auch DV-Benutzerordnung).

15. Aufgaben der Klassen:

- Putzen der Tafel, Schließen der Fenster
- Ausschalten des Lichts und des PC
- Ausschalten des Visualizers u. Beamers
- Unterstützung des fifty-fifty-Projekts

14. Sachschäden:

Für schulhaft beschädigte Lehr- und Lernmittel, Einrichtungsgegenstände und Gebäude wird vom Verursacher Schadenersatz verlangt (vgl. auch DV-Benutzerordnung).

15. Aufgaben der Klassen:

- Putzen der Tafel, Schließen der Fenster
- Ausschalten des Lichts und des PC
- Ausschalten des Visualizers u. Beamers
- Unterstützung des fifty-fifty-Projekts

16. Leergut:

Das Leergut muss unverzüglich an der Verkaufsstelle (Hausmeister, Getränkeautomat) abgeliefert werden.

17. Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes oder dieser Schulordnung ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 92 SchG) und kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Die Schulleitung der HLA Bühl
November 2016
Michael Lebfromm